### Merkblatt Beihilfe Medizinische Gutachtenstellen

6. März 2024



#### Medizinische Gutachten

Nach § 5 Abs. 1 Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) sind Aufwendungen nach den §§ 6 ff. BVO beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig sind. Über die Notwendigkeit entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann hierzu begründete medizinische Gutachten einholen. Soweit für Beihilfezwecke medizinische Gutachten ohne Bezeichnung der Gutachterstelle vorgesehen sind, soll ein amtsärztliches Zeugnis des Gesundheitsamts eingeholt werden. Innerhalb Baden-Württembergs ist die Begutachtung für Beihilfezwecke gebührenfrei.

Welches Gesundheitsamt die Begutachtung durchführt, hängt davon ab, wo sich der "dienstliche Wohnsitz" des Beamten befindet, also der Sitz der Behörde oder der zuständigen Dienststelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich demnach aus dem Sitz des Dienstherren.

Bei Beihilfeberechtigten, deren Ansprüche auf tarifrechtlichen oder einzelvertraglichen Regelungen beruhen, ist der Sitz des Arbeitgebers entscheidend. Wenn der Beihilfeberechtigte bereits im Ruhestand ist, richtet sich die Zuständigkeit nach

dem Sitz seiner letzten Dienststelle. Auch wenn Sie ein medizinisches Gutachten für einen Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen benötigen, ist der Sitz Ihres Dienstherren ausschlaggebend. An welchem Ort Sie selbst bzw. Ihre Angehörigen tatsächlich wohnen, spielt dabei keine Rolle.

Für jeden baden-württembergischen Regierungsbezirk ist die jeweilige medizinische Gutachtenstelle zentral zuständig. Bitte wenden Sie sich daher an die medizinische Gutachtenstelle des Regierungsbezirks, in dem Ihr Dienstherr/Arbeitgeber seinen Sitz hat. Sofern der Dienstsitz im Stadtkreis Mannheim, Stuttgart oder Heilbronn liegt, kontaktieren Sie stattdessen das dortige Gesundheitsamt. Falls Ihnen die Zuordnung unklar ist, können Sie sich gerne an uns wenden. Übersichtskarten der Regierungsbezirke finden Sie auf den Internetseiten des Landkreistages oder der Regierungspräsidien.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter <u>www.kvbw.de</u>. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

Auf Seite 2 finden Sie die Kontaktdaten der medizinischen Gutachtenstellen.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## Merkblatt Beihilfe Medizinische Gutachtenstellen



#### 2. Medizinische Gutachtenstellen

Für den Regierungsbezirk Tübingen:

Landratsamt Reutlingen Gesundheitsamt

Medizinische Gutachtenstelle

Kaiserstr. 27 72764 Reutlingen Telefon: 07121 480-4360 Telefax: 07121 480-1866

Mail: MEGUS@kreis-reutlingen.de

Für den Regierungsbezirk Freiburg:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Gesundheitsamt

Medizinische Gutachtenstelle

Sautierstraße 28/30 79104 Freiburg

Telefon: 0761 2187-3123 bzw. -3122

Telefax: 0761 2187-3099 Mail: gesundheitsamt@lkbh.de

Für den Regierungsbezirk Karlsruhe (außer Stadtkreis

Mannheim):

Landratsamt Karlsruhe Gesundheitsamt

Medizinische Gutachtenstelle

Kriegsstraße 100 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 93681020 (Vorzimmer Amtsleitung) Telefon: 0721 93682130 (Vorzimmer Medizinische

Gutachtenstelle)

Mail: gesundheitsamt.br4@landratsamt-karlsruhe.de

Für den Regierungsbezirk Stuttgart (außer Stadtkreise Stuttgart

und Heilbronn):

Landratsamt Ludwigsburg

Gesundheitsamt

Medizinische Gutachtenstelle Hindenburgstraße 20/1 71638 Ludwigsburg

Telefon: 07141 144-2026 Telefax: 07141 144-59521

Mail: gutachtenstelle@landkreis-ludwigsburg.de

# Gesundheitsämter in den Stadtkreisen Mannheim, Stuttgart und Heilbronn

Wenn sich der Sitz Ihres Dienstherren bzw. Arbeitgebers in den Stadtkreisen Mannheim, Stuttgart oder Heilbronn befindet, wenden Sie sich bitte an das jeweilige örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Stadt Mannheim:

Gesundheitsamt Ärztlicher Dienst Postfach 10 00 14 68149 Mannheim Hausanschrift:

R 1, 12

68161 Mannheim

Telefon: 0621 293-2200 Telefax: 0621 293-2280

Landeshauptstadt Stuttgart

Gesundheitsamt Ärztlicher Dienst 70161 Stuttgart Hausanschrift: Schloßstraße 91 70176 Stuttgart

Telefon: 0711 216-59340 Telefax: 0711 216-59329

Mail: gesundheitsamt@stuttgart.de

Stadt Heilbronn:

Städtisches Gesundheitsamt Heilbronn

Bahnhofstraße 2 74072 Heilbronn Telefon: 07131 56-3540 Telefax: 07131 56-3539

Mail: gesundheitsamt@stadt-heilbronn.de